

## UPDATE BEIHILFENRECHT

### KEINE REDUZIERUNG DES RÜCKFORDERUNGSBETRAGS BEI WIRTSCHAFTLICHER WEITERGABE DER BEIHILFE AN DIE KUNDEN

**EuGH, Ur. v. 21.12.2016, Rs. C-164/15 P und C-165/15 P – Air Lingus**

Die in Irland im Jahr 2009 eingeführte Fluggaststeuer, die unterschiedliche Steuersätze für Kurz- und Langstreckenflüge vorsah, war bereits Gegenstand einer Entscheidung des EuG (siehe Update 2/2015). Das Gericht hatte hierin eine illegale Beihilfe zugunsten der Flugunternehmen gesehen, die aufgrund ihrer Flugdistanz einer deutlich geringeren steuerlichen Belastung ausgesetzt waren als andere Unternehmen. Bei der Ermittlung des Rückforderungsbetrags hätte die Kommission nach Ansicht des Gerichts jedoch berücksichtigen müssen, dass der dadurch erlangte wirtschaftliche Vorteil zumindest teilweise an die Fluggäste weitergegeben worden sein könnte.

Das Urteil des EuG beschäftigte kürzlich auch den EuGH, der die Entscheidung der Vorinstanz teilweise aufhob. Übereinstimmend mit dem EuG und der Kommission geht auch der Gerichtshof hier von einer Beihilfe aus. Bei der Ermittlung des Rückforderungsbetrags komme es jedoch nur auf den durch die Beihilfe erlangten Vorteil an, nicht auf einen durch Ausnutzung dieses Vorteils entstandenen Gewinn. Das EuG habe den Vorteil, der durch den niedrigeren Steuersatz gewährt wurde und den Nutzen, den die Beihilfebegünstigten aus dem Vorteil ziehen konnten oder hätten ziehen können, verwechselt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz könne daher die Möglichkeit einer „wirtschaftlichen Abwälzung“ des Vorteils auf den Fluggast keine Berücksichtigung finden. Bei der Berechnung des Rückforderungsbetrags komme es daher nur auf den Differenzbetrag zwischen der regulären und der reduzierten Fluggaststeuer an.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Mit seinem Urteil stellt der EuGH fest, dass sich die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe allein auf den durch die Beihilfe unmittelbar zugeflossenen Vorteil bezieht. Eine Weitergabe des Vorteils an die Kunden (in Form niedrigerer Preise) kann deshalb nicht in Abzug gebracht werden. Das Urteil sorgt für Rechtsklarheit bei der Berechnung der Rückforderung. Allerdings können sich Behörden und Beihilfenempfänger keinen Illusionen mehr hingeben, den Rückforderungsbetrag mit Blick auf dessen wirtschaftliche Verflüchtigung (Weitergabe an Kunden, an Gläubiger, an Gesellschafter, Kapitalvernichtung, ...) herunterrechnen zu können.